

LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab
(M 1:1.000)

100 m2 — 1 cm
0 m 10 m 20 m 30 m

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenanliegend)	
Bezeichnung der Teilgebiete mit unterschiedlichen Bebauungsgrundlagen im Planungsgebiet	Ⓐ, Ⓑ, Ⓒ, ...
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Geschoßflächenzahl - GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 x)
Zahl der oberirdischen Geschoße (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Höchsthöhe	ZOG 3 x)
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
verkehrstechnische Aufschließung im Bauplatz (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009) Selbständiger Fuß- und Radweg	FW / RW
Maßnahmen zu Zwecken des Immissionsschutzes (§ 53 Abs 2 Z 17 ROG 2009)	

- Bei Schlaf- und Wohnräumen sind zur Erreichung von regelfallähnlichen Schallemissionen Lärmschutzfenster vorzusehen.
- In den Bauteilen 2 und 4 sind die Obergeschosse mittels vorgelagerten Laubengängen umzusetzen.
- In den Bauteilen 2 und 4 sind die Fenster von Wohn- und Aufenthaltsräumen in den Obergeschossen nicht zum angrenzenden Betriebs- und Gewerbegebiet auszurichten.
- Bei der im Bauteil 5 im 2. OG liegenden und nach Osten ausgerichteten Kleinwohnung ist ein Lüftungsfenster Richtung Süden vorzusehen.
- Bei den Bauteilen 2, 4 und 7 sind die Brüstungen schalltechnisch geschlossen auszuführen (massive Bauweise).
- Zur nördlich angrenzenden Betriebstankstelle der Firma Morawa ist eine Lärmschutzwand mit der jeweils angegebenen Höhe, bezogen auf das natürliche Terrain, zu errichten:
  - Höhe 2,50m
  - Höhe 2,50m ansteigend auf 4,00m
  - Höhe 4,00m

Das Erfordernis von Aufbaustufen wird für das gesamte Planungsgebiet gemäß § 50 Abs 3 Z 2 ROG 2009 ("Großprojekte") festgelegt (§ 51 Abs 2 Z 6 ROG 2009)	
Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:	
Grünland (§ 36 ROG 2009)	
Hochspannungsfreileitung	Z 110 KV Z
Sicherheitsstreifen bei Hochspannungsfreileitungen (§ 43 Abs 1 lit j ROG 2009)	
Bauverbotsbereich bei Hochspannungsfreileitungen (§ 43 Abs 1 lit i ROG 2009)	

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

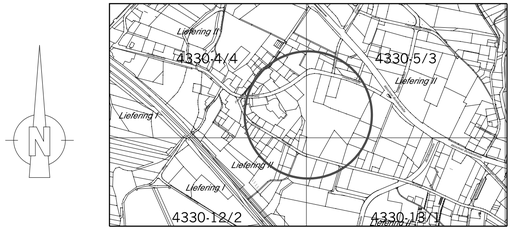
STADT : SALZBURG Magistrat
Stadtplanung und Verkehr
Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE

MÜNCHNER BUNDESSTRASSE NORD-WEST
ROTTWEG NORD 12/G1

NEUAUFSTELLUNG

KENNUMMER:	000.10/G01
ÜBERSICHTSPLAN	M 1:10.000



BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 02.04.2014	Für den Bürgermeister:
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 9/2014, SEITE: 2 VOM 15.05.2014	(Dipl. - Ing. Dr. Andreas Schmidbaur) Senatsrat
WIRKSAMKEITSBEGINN AM: 16.05.2014	STADTSIEGEL

PLANGRUNDLAGE:	Katastralmappe; Mag.Abt. 6/03 - Vermessungsamt	STAND: 01.04.2014
ZAHL: 5/03/51216/2011	Bearb.: HÖRBINGER, BERGER	M 1:1000
Ord.Nr.: 50	Datum: 01.04.2014	AbLNr.: 16